

Beitragsordnung der Anbauvereinigung für Cannabis e.V. - AvK-

§ 1 BEITRAGSPFLICHT

Gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung sind die Mitglieder des Vereins zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 BEITRITT

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person über 21 Jahren werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

Alle neuen potenziellen Vereinsmitglieder, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben, erhalten nach sieben Tagen grundsätzlich zunächst den Status eines Fördermitgliedes. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Dieses abgelehnte potenzielle Vereinsmitglied hat das Recht, den abgelehnten Antrag auf Vereinsmitgliedschaft in der nächsten Mitgliedervollversammlung (MVV) vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig. In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein sieben Tage nach der Abgabe des Aufnahmeantrages bei Vertretern des Vereinsvorstandes und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

Vollmitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft) erlangt man durch Mitarbeit und auf schriftlichen Antrag als stimmberechtigtes Vollmitglied. Dieser bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes und der MVV.

§ 3 AUFNAHMEGEBÜHR

1. Alle Mitglieder, die nach dem 01.01.2026 die Mitgliedschaft im Verein beantragen, müssen eine einmalige Aufnahmegebühr von 50,- Euro entrichten.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

§ 4 BEITRAGSZAHLUNGEN

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden, wie die finanziellen Mittel des Vereins eingesetzt werden, zum Beispiel für die Beschaffung, Bewirtschaftung der Vereinsanlagen, die Vereins- und Mitgliederverwaltung, die Versicherungsleistungen der Mitglieder und beratende Leistungen.
2. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren unter Angabe des korrekten Überweisungszwecks erfolgen. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund einer Vorstandsentscheidung abgewichen werden.
3. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das Vereinskonto oder dem Vereinskonto zugewiesenen Konten (wie z.B. PayPal) zulässig.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

4. Der Grundbeitrag wird für jedes Vollmitglied im Aufnahmeantrag festgelegt. Der Grundbeitrag beträgt 5 Euro pro Monat und muss monatlich geleistet werden.

Sollte das Mitglied, gleich aus welchem Grund, mit mehr als 2 anteiligen Monatsraten im Rückstand sein, wird der gesamte Jahresbeitrag sofort fällig und zahlbar. Der Stichtag zur Zahlung von Jahresbeiträgen ist der 2. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder bei Eintritt in den Verein (anteilig für den Rest des Jahres). Alle Mitglieder sind für die fristgerechte Zahlung des Grundbeitrages eigenverantwortlich.

Bei Zahlungsrückständen darf ein Kostenbeitrag von 10,- € für die erste Mahnung und 20,- € für die zweite Mahnung erhoben werden.

Bei Vereinseintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Grundbeitrag anteilig für den laufenden Monat und die restlichen Monate zu zahlen.

5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des Grundbeitrages.
6. Der Grundbeitrag gemäß dem Aufnahmeantrag muss innerhalb von 7 Tagen nach der Antragsannahme gezahlt werden. Bei Kündigung der Mitgliedschaft vor Ablauf eines Geschäftsjahres werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.
7. Zu dem Grundbeitrag für eine Vollmitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft ab 21 Jahren) im AvK e.V. kommen noch 6 (sechs) Stunden pro Jahr an ehrenamtlicher und unentgeltlicher Arbeit für den AvK e.V. hinzu!
8. Bedingt durch den höheren Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder sind diese von den ehrenamtlichen Arbeiten befreit. Fördermitglieder können jederzeit auch gern ihren vereinbarten Beitrag erhöhen oder eine frei zu wählende höhere Summe als Sonderzahlungsmitgliedsbeitrag zahlen.

§ 6 ZAHLUNGSVERZUG

1. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung in Textform. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- € erhoben.
2. Erfolgt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Mahnung, erfolgt eine zweite Mahnung in Textform. Für die zweite Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 20,-- € erhoben.
3. Der Vorstand kann die Inkassoleistungen auch an eine dritte Person oder Firma übertragen.
4. Der Vorstand kann jedes Mitglied, welches mit den Beiträgen mehr als zwei Monatsraten in Verzug ist, aus dem Verein ausschließen.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

Folgende beiden Modelle stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Es gilt stets die gesetzlich vorgegebene maximale Abnahmemenge von 50 g im Monat.

Modell A: Preisliche Vorzüge bei jährlich verbindlicher monatlicher Abnahmemenge. Bei
30-Gramm-Abnahmemenge für 7 Euro pro Gramm,
40-Gramm-Abnahmemenge für 6,50 Euro pro Gramm,
50-Gramm-Abnahmemenge für 6 Euro pro Gramm.

- Bei Überschreiten der gewünschten monatlichen Abnahmemenge wird für jede zusätzliche Abnahme zum Modell B gewechselt.
- Ein Hochstufen ist jederzeit möglich.
- Ein Übertragen nicht abgenommener Mengen in den nächsten Monat ist möglich, solange die gesetzlich festgelegte maximale Abnahmemenge von 50 g pro Monat nicht überschritten wird.
- Diese Mitglieder genießen dazu noch besondere Vorteile wie z.B. Strompreis zu attraktiven Konditionen für den privaten Haushalt.

Modell B: Flexible Mitgliedschaft mit Bezahlung nach Bedarf ohne Mindestabnahme mit der Einschränkung, höchstens zwei Monate im Jahr zu pausieren. Im dritten Monat ohne Abnahme ist ein Ausschluss aus dem Verein möglich. Preise sind hier sortenabhängig.

§ 8 HÄRTEFÄLLE

1. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Eine Änderung der Beitragshöhe ist nicht möglich.
3. Der Vorstand ist dabei gehalten, davon aus Verantwortung den Vereinszielen und den zahlenden Mitgliedern gegenüber, sparsam Gebrauch zu machen. Gleiches gilt für den Vereinszuschlag auf Sonderbeiträge. Der Vorstand soll in der Einzelfallprüfung auf die Privatsphäre des Mitglieds besonders achten.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung dessen, dass die Mindestmitgliedschaftsdauer von drei Monaten nicht unterschritten wurde. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Mitglied kann weiterhin kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn dessen Erreichbarkeit seit drei Monaten oder länger nicht gegeben ist. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt